

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Einleitung	2
2 Allgemeiner Teil	3
a) Grundlagen	3
b) Verfassungsgeschichtlicher Hintergrund	4
c) Verhältnis von Art.5 Abs.3 GG zu Art. 5 Abs. 1 und 2 GG	5
3 Kunstfreiheit	7
a) Definition von Kunst	7
a.1) Definitionsverbot oder -gebot	7
a.2) Definition von Kunst des BVerfG	8
a.3) Alternative Definitionen	8
b) Reichweite der Kunstfreiheit	10
b.1) Geschützte Tätigkeiten (Werk- und Wirkungsbereich)	10
b.2) Personeller Schutzbereich	11
c) Schranken der Kunstfreiheit	11
c.1) Schrankenvorbehalt des Art. 5 II GG und Art. 2 I GG	12
c.2) Verfassungsimmanente Schranken	12
d) Geltende Rechtsauffassung	14
4 Wissenschaftsfreiheit	18
a) Definition von Wissenschaft	18
b) Die Besonderheiten der Wissenschaftsfreiheit	18
c) Der Geltungsbereich der Wissenschaftsfreiheit	19
d) Der Grundrechtscharakter der Wissenschaftsfreiheit	21
e) Schranken der Wissenschaftsfreiheit	22
5 Schlußbetrachtung	23
6 Literatur	24

## **1 Einleitung**

Der Artikel 5 GG hat die Kommunikationsfreiheit zum Gegenstand. Neben den Grundrechten der Presse-, Funk- und Filmfreiheit, der Meinungsäußerungsfreiheit, der Informationsfreiheit und der Freiheit von der Zensur sind auch die Freiheiten der Kunst, der Wissenschaft, Forschung und Lehre zu den Kommunikationsgrundrechten zu zählen. In diesem Zusammenhang sind sie im Art. 5 Abs. 3 GG verankert.

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit dem Art 5 Abs. 3 GG auseinander. An dieser Stelle soll daher der zugrundeliegende Artikel zitiert werden:

*“Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.”*

Zunächst werden allgemeine Grundlagen für das Verständnis entwickelt. Auch wird auf die historische Entstehung kurz eingegangen. Folgend soll das Verhältnis der Rechte des Art. 5 Abs. 3 GG zu den Rechten des Art. 5 Abs. 1 GG dargestellt werden.

Im Anschluß an diese allgemeinen Ausführungen werden die Kunst- und die Wissenschaftsfreiheit getrennt eingehend erläutert. Hierbei werden die verfassungsrechtlichen Gewährleistungen explizit herausgearbeitet. In diesem Kontext sollen die Fragen was ist Kunst, was ist Wissenschaft und wie weit reichen diese Begriffe beantwortet sowie die Schranken der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit aufgezeigt werden. Da diese Arbeit im Zusammenhang mit der Publizistikwissenschaft zu sehen ist, liegt das Hauptaugenmerk auf der Kunstfreiheit.

An die jeweiligen Kapitel schließt sich eine Betrachtung der geltenden Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) an, das mit seinen Entscheidungen die Auslegung des Art.5 Abs. 3 GG maßgeblich beeinflusst.

Abschließend sollen in den Schlußbetrachtungen zusammenfassend die wichtigsten Erkenntnisse erläutert werden.

## **2 Allgemeiner Teil**

## a) Grundlagen

Die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind im Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistet. Sie stehen in systematischem Zusammenhang mit den Grundrechten der Meinungs- und der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG. Sie sind daher unter dem Oberbegriff der Kommunikationsfreiheit zu subsumieren.

Art. 5 Abs. 3 GG garantiert mit der Freiheit der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre vor allem individuelle Freiheitsrechte. Zunächst beinhalten sie für den Träger des Grundrechts ein subjektives Abwehrrecht gegenüber dem Staat, das den Grundrechtsträger vor staatlichen Einflußnahmen und Eingriffen schützen soll. Kunst- und Wissenschaftsfreiheit sind folglich unabhängig von Institutionen und Grundrechte für jeden Bürger.

Neben seinem subjektiv-individualrechtlichen Charakter gewährleistet Art. 5 Abs. 3 GG auch objektivrechtlich die autonomen Lebens- und Sachbereiche der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre. Die Funktion des Art. 5 Abs. 3 GG ist hierbei, diese Bereiche unabhängig von anderen subjektiven Grundrechten zu schützen. Die Sicherung der Lebens- und Sachbereiche Kunst und Wissenschaft bezieht sich dabei auf die Grundrechtsausübung, bzw. der freiheitlichen Grundrechtsnutzung einerseits und der Grundrechtsobjektivierung, d.h. dem Ergebnis oder Zustand der Grundrechtsnutzung, also z.B. dem geschaffenen Kunstwerk, andererseits gleichermaßen. Dieser Schutz gesellschaftlicher Lebens- und Sachverhalte beinhaltet an sich noch keine institutionelle Garantie. Auch nach Art. 5 Abs. 3 GG sind die Freiheiten der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre zunächst nur soziologische Sachverhalte und entsprechen daher keiner institutionellen Gewährleistung. Einzig die Garantie der akademischen Selbstverwaltung im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 GG ist institutionell gewährleistet.

Außerdem beinhaltet der Art. 5 Abs. 3 GG nach Auffassung von Scholz zudem eine "wertentscheidende Grundsatznorm [...] für die Freiheit, Pflege und Autonomie von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre". Dieser folgend hat der Staat die Pflicht zur positiven Pflege von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre. Die Pflicht zur Förderung entspricht allerdings nur einem objektivrechtlichen Verfassungsauftrag, ihr entspringt kein Anspruch auf Förderung seitens des Grundrechtsträgers. Art. 5 Abs. 3 GG hat in seinem subjektiven Inhalt den Status eines liberalen Freiheitsrechts und nicht eines sozialen Grundrechts.

Im Kontext mit dem Verfassungsauftrag kommt Art. 5 Abs. 3 GG eine zentrale Bedeutung für den Kulturstaat zu. Im Sinne der Staatszielbestimmungen bedingt er maßgeblich die Strukturmerkmale des Kulturstaates. Der Staat garantiert Bildung, sowie die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre. Letztere werden von Art. 5 Abs. 3 erfaßt, erstere findet ihre Gewährleistung im Art. 12 Abs.1 GG. Des weiteren ist der Staat zu “kulturpolitischer Neutralität und kulturpolitischer Toleranz” sowie zur Förderung von Kunst und Wissenschaft verpflichtet. Er hat daher auch die Aufgabe zur Unterhaltung und Einrichtung künstlerischer und wissenschaftlicher Institutionen wie Theater, Museen, Bibliotheken, Hochschulen und Forschungsinstituten. Dem Staat kommt hingegen kein Recht zum inhaltlichen Eingreifen in jede Art von Künsten und Wissenschaften. Ihm obliegt lediglich die qualitative Wertentscheidung über Kunst oder Nicht-Kunst, bzw. Wissenschaft oder Nicht-Wissenschaft. Aus dem staatlichen Auftrag zur Förderung von Kunst und Wissenschaft entspringt kein automatischer Anspruch auf gleiche Unterstützung. Hier vermag der Staat sachgerecht auszuwählen und zu differenzieren.

## **b) Verfassungsgeschichtlicher Hintergrund**

Auch in der Weimarer Reichsverfassung waren die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit gewährleistet. Sie waren dort im Abschnitt 4 “Bildung und Schule” in Artikel 142 WRV verankert. Anders als im Grundgesetz waren sie hingegen von den klassischen Grundrechten der Meinungs- und Pressefreiheit getrennt. Diese fanden ihre Garantie in Abschnitt 1 “Die Einzelperson” in Art. 118 WRV im Kontext der klassischen Freiheitsrechte.

Im Grundgesetz werden die Kommunikationsfreiheiten der Meinungsäußerung, Presse, Funk, Film und Information in Art. 5 GG in engen systematischen Zusammenhang gestellt, “ohne daß jedoch eine für die klassischen Grundrechte typische Schrankenregelung aufgenommen worden ist”.

Neben der Gewährleistung der Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Lehre garantiert das Grundgesetz auch die Freiheit der Forschung. Ihre Nennung hat aber vor allem darstellenden Charakter, da die Forschung genau wie die Lehre ein “materiell elementarer Bestandteil der Wissenschaftsfreiheit” ist. Wissenschaft kann demnach als Oberbegriff für Forschung und Lehre angesehen werden. Das gleich gilt für die Wissenschaftsfreiheit gegenüber der Forschungs- und Lehrfreiheit.

Entstehungsgeschichtlich geht die systematische Verbindung der Rechte aus Art.5 Abs. 1 GG und der aus Art. 5 Abs. 3 GG auf eine Textfassung des allgemeinen Redaktionsausschusses zurück. Zuvor hatten die Verfassungsgeber zu einer Trennung der Rechte nach Vorbild der Weimarer Verfassung geneigt.

In der Wissenschaft herrscht ein Streit, ob die Verbindung der genannten Rechte verfehlt oder folgerichtig ist. Einerseits wird die Meinung vertreten, daß die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der Meinungs- und Pressefreiheit steht, andererseits werden auch die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit als Sonderrechte unter die Kommunikationsfreiheit subsumiert.

Diese Diskussion ist vor allem für das Verhältnis von Art. 5 Abs. 3 GG zu Art. 5 Abs. 1 GG von Bedeutung.

### **c) Verhältnis von Art. 5 Abs. 3 GG zu Art. 5 Abs.1 und 2 GG**

Der Art. 5 Abs.3 GG steht im Gegensatz zu Art.5 Abs.1 GG unter keinem speziellen Schrankenvorbehalt. Die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit finden ihre Grenzen nicht “in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre”. Die Anwendung dieses Vorbehalts auf die Rechte des Art. 5 Abs. 3 GG stößt bei der herrschenden Auffassung und in der ständigen Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG auf Ablehnung.

Außer Frage steht aber, daß “auch für die Kunst-, Wissenschafts-, Forschungs- und Lehrfreiheit, ebenso wie für die Rechte des Art. 5 Abs.1 ein Zensurverbot entweder unmittelbar oder analog zu Art. 5 Abs.1 Satz 3 gültig ist”.

Bei den Freiheiten der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre handelt es sich um Kommunikationsgrundrechte, d.h. wissenschaftliches oder künstlerisches Wirken ist Kommunikation. Daraus resultieren verschiedene Verbindungen und Konkurrenzen zwischen Art. 5 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 1 GG, die im Folgenden erläutert werden.

Sowohl die Freiheit der Meinungsäußerung, als auch die Presse- und Informationsfreiheit stellen keine qualitativen Anforderungen an ihre Inhalte. Diese Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 nehmen somit zunächst auch künstlerische oder wissenschaftliche Meinungen und Informationen auf. Es besteht also eine Gesetzeskonkurrenz nicht aber eine

Idealkonkurrenz zwischen Art. 5 Abs. 3 und Abs. 1 GG. Hierbei ist der Spezialnorm des Art. 5 Abs. 3 der Vorrang zu geben.

Kunst und Wissenschaft können Meinungen oder Informationen transportieren. In diesen Fällen ist jeweils zu klären, welcher Absatz des Art. 5 GG die größere Sachnähe besitzt. Handelt es sich um “schlichte Meinungsäußerung” oder “berichterstattende Information” so kommt Art. 5 Abs. 1 zum Zuge; sind es künstlerische Meinungsäußerungen oder wissenschaftliche Informationen so tritt Art. 5 Abs. 3 GG in kraft.

Eine weitere Gesetzeskonkurrenz besteht, wenn die durch Art. 5 Abs. 1 geschützten Medien von einem Künstler oder Wissenschaftler als Instrument der Kommunikation genutzt werden. Auch hier hat Art. 5 Abs. 3 Vorrang gegenüber Art. 5 Abs. 1 GG, solange er zum Schutz des Grundrechtsträgers und nicht des Mediums dient. “Dem Schutz des Künstlers oder Wissenschaftlers und seines individualen Kommunikationsinteresses kommt aus der Sicht des Art. 5 Abs. 3 ein höherer, weil unmittelbarer Stellenwert zu. Für die kollektiven Kommunikationsinteressen gerade der Massenmedien bleibt dagegen Art. 5 Abs. 1 maßgebend”.

### **3 Kunstfreiheit**

#### **a) Definition von Kunst**

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG enthält “eine das Verhältnis des Bereiches Kunst zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm”. Darüber hinaus gewährleistet sie ein individuelles Freiheitsrecht, dessen Träger jeder ist, der sich künstlerisch betätigt, Kunst darbietet sowie verbreitet.

Daraus ergeben sich die Fragen, kann man den Begriff Kunst definieren und wenn ja, wer besitzt die Kompetenz diese Definition vorzunehmen und wer entscheidet, wann jemand künstlerisch tätig ist.

#### **a.1) Definitionsverbot oder –gebot**

Knies vertritt die Auffassung, daß die Definition von Kunst, wenn sie sich in einem qualitativen Begriff äußert, die Gefahr von “staatlichem Kunstrichtertum” beinhaltet, und

spricht sich für ein Definitionsverbot aus. Dreier spricht gar von einem “Dilemma der Definition” da jede Eingrenzung des Begriffs Kunst zu einem Widerspruch mit der Freiheitsgewährleistung führt. Jedoch stellt er klar, daß Art. 5 III 1 GG kein Definitionsverbot zu entnehmen ist.

Die in der Literatur stärker vertretene und auch vom Bundesverfassungsgericht vertretene Auffassung ist die eines Definitionsgebotes der Kunst. Eine Definition ist notwendig um der Kunstfreiheit aus Art. 5 III 1 GG rechtliche Konturen zu verschaffen. Es ist also nötig, eine einheitliche Annäherung an den Kunstbegriff unter Berücksichtigung bestimmter Merkmale und Faktoren zu erreichen - die auch von Fall zu Fall zu ergänzen sind -, sodaß man zwischen Kunst und Nicht-Kunst unterscheiden kann.

## **a.2) Definition von Kunst des BVerfG**

Eine Definition von Kunst lieferte das Bundesverfassungsgericht im sogenannten “Mephisto”-Verfahren –benannt nach dem gleichnamigen Roman von Klaus Mann- im Jahre 1971. Ausführlicher behandelt wird dieses Verfahren jedoch an anderer Stelle.

Der in der Mephisto-Entscheidung entwickelte Kunstbegriff zeichnet sich durch die “freie, schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden” aus. Weiter heißt es, “alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewußten und unbewußten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers.” Diese Definition von Kunst, die bei der “Mephisto”-Entscheidung entwickelt wurde, ist bis heute richtungsweisend für die Rechtsprechung in Bezug auf die Kunstfreiheit. Sie besitzt gegenüber anderen Definitionen den Vorteil, daß sie keine Tautologie verwendet. Der Begriff Kunst wird hier durch einige Wesensmerkmale (das BVerfG selbst spricht von “der Kunst eigenen Strukturmerkmale”) bestimmt, die dem Kunstwerk zu eigen sind.

Im Urteil zum “Anachronistischen Zug” hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus anerkannt, daß es unmöglich ist, Kunst generell zu definieren.

### **a.3) Alternative Definitionen**

Genügte obige Definition den Erfordernissen der “Mephisto”-Entscheidung, so war das Bundesverfassungsgericht jedoch “unzufrieden” mit seiner Formulierung, sodaß es im Urteil zum “Anachronistischen Zug” nicht nur die Einschränkung formulierte, daß Kunst nicht generell zu definieren sei, sondern auch noch zwei alternative Definitionsansätze lieferte. Damit festigt sich die Auffassung Fangmanns, daß “Definitionen von Kunst entweder zu allgemein oder in Grenzfällen zu ungenau sind”.

Das Bundesverfassungsgericht formulierte alternativ einen formalen Kunstbegriff. Dieser definiert Kunst durch ihren “Phänotyp”, durch “die Tätigkeit und die Ergebnisse etwa des Malens, Bildhauens, Dichtens”. Dieser formalästhetische Begriff erleichtert das Annähern an einen praktikablen Kunstbegriff, jedoch ist einzuwenden, daß er nicht in der Lage ist neue avantgardistische Formen zu fassen.

Die zweite vom Bundesverfassungsgericht genannte Alternative ist der zeichentheoretisch zu nennende Kunstbegriff. Das Künstlerische besteht demzufolge in der Komposition von Zeichen jeder Art, aus denen sich “eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt”.

Er kennzeichnet sich des weiteren dadurch, daß ein Kunstwerk vielschichtig interpretierbar sein muß, “immer weitreichendere Bedeutungen zu entnehmen sein müssen”. Es handelt sich in diesem Falle um einen weiten Kunstbegriff, der jedoch bei trivialen Erscheinungsformen, wie beispielsweise von Trivilliteratur, kritisch anzuwenden ist.

Neben den drei vom Bundesverfassungsgericht genannten Kunstbegriffen gibt es zahlreiche Definitionsansätze, die die juristische Literatur hervorgebracht hat. Diese stellen im Wesentlichen Modifikationen der verfassungsrechtlichen Definitionen dar und sollen hier nicht erläutert werden.

Auch ist zu erwähnen, daß die Vielzahl möglicher juristischer Definitionen von Kunst alle Vor- und Nachteile besitzen. Das Bundesverfassungsgericht versucht dem zu entgehen, indem es sich nicht auf einen einzigen Kunstbegriff festlegt und auch nicht die drei von ihm entwickelten Ansätze als allein gültig ansieht, sondern die in der Literatur genannten



Kunstbegriffe beachtet, “die in ihrer Gesamtheit im konkreten Einzelfall Entscheidungen ermöglichen”.

## **b) Reichweite der Kunstfreiheit**

An die Definition von Kunst schließt sich die Frage nach dem Geltungsbereich ihrer Freiheit an. So ist zum einen von Interesse, welche Werkbereiche die Freiheitsgarantie des Art. 5 III 1 GG umfaßt, des weiteren welcher Personenkreis von ihr geschützt wird.

### **b.1) Geschützte Tätigkeiten (Werk- und Wirkungsbereich)**

Auch für diesen Sachverhalt liefert die “Mephisto”-Entscheidung den grundlegenden Ansatz. Hinsichtlich der kommunikativen Bedeutung von Kunst betrifft die Garantie des Art. 5 III 1 GG “in gleicher Weise den Werkbereich und den Wirkungsbereich des künstlerischen Schaffens”.

Der Werkbereich charakterisiert nicht nur den Schaffensprozeß eines Kunstwerkes, sondern auch die Vorbereitung, das Üben, der Materialerwerb, etc. sowie den Schutz des Werkes (auch wenn es mißlingt). Geschützt werden alle Tätigkeiten und Formen, die die Kriterien der Kunst erfüllen (Baukunst, Dichtung, Film, Malerei, Musik, Tanz, Theater, Pantomime, Straßentheater, aber auch das Happening, die Performance, land art, Lichtkunstwerke, Computergraphiken und elektronische Kompositionen). Es zeigt sich, daß keine Kunstgattung ausgeschlossen ist und auch neue Formen erfaßt werden. Auch die Satire und die Karikatur sind als besondere Kunst (sogenannte “Engagierte Kunst” d.h. Kunst und Meinungsäußerungen treffen aufeinander) anerkannt.

Neben dem Werkbereich ist auch der Wirkungsbereich in gleicher Weise durch die Kunstfreiheit geschützt. Der Wirkungsbereich umfaßt laut BVerfG die “unentbehrliche Mittlerfunktion zwischen Künstler und Publikum”. Damit gemeint ist die Darbietung, bzw.

Ausstellung oder Präsentation, Verbreitung und Vervielfältigung des Kunstwerkes. Darüber hinaus ist jedoch auch die Werbung für das Kunstwerk geschützt.

Werk- und Wirkungsbereich lassen sich jedoch nicht immer voneinander trennen. So stellt beispielsweise die Aufführung eines Theaterstückes einen künstlerischen Akt da und läßt sich somit dem Werkbereich zuordnen. Gleichzeitig entfaltet das Stück jedoch eine Wirkung in der Öffentlichkeit, was dem Wirkungsbereich zuzuordnen ist.

Das BVerfG wird diesem Umstand dadurch gerecht, daß es beide Bereiche als "eine unlösbare Einheit" anerkennt.

Der Schutz des Art. 5 III 1 GG schließt schließlich auch Kunstwerke mit ein und gewährt ihnen einen gewissen Umgebungsschutz. Darüber hinaus wird der freie Zugang sowie der Anblick eines Kunstwerkes gewährt.

## **b.2) Personeller Schutzbereich**

Geschützt ist zunächst der Künstler selbst. Wem, wenn nicht dem Kunstschaffenden selbst, soll die Schutzfunktion in erster Linie zukommen?

Da jedoch die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes, wie oben schon erwähnt, notwendig ist, müssen auch die dazu verwendeten Kommunikationsmittel geschützt werden, da sie in einer "unentbehrliche(n) Mittlerfunktion" tätig sind. Das bedeutet, daß sich der Schutzbereich auf alle Personen, die für die Verbreitung des Werkes tätig sind, ausweitet. Das schließt den Aussteller, Galeristen, Intendanten, Schallplattenhersteller, Musiker, Schauspieler, Verleger bis hin zum Bedrucker und Verkäufer von T-Shirts mit Satire-Aufdruck mit ein. Geschützt werden auch öffentlich-rechtliche Anstalten, wie Kunst- und Musikhochschulen, Museen und Theater.

Nicht geschützt durch das Grundrecht sind dagegen das Publikum, der Kunstkritiker und der Rezipient.

## **c) Schranken der Kunstfreiheit**

Welchen Schranken unterliegt die Kunstfreiheit?

Das Bundesverfassungsgericht geht von der Definition eines weiten Kunstbegriffes aus, jedoch müssen auch der Kunst Grenzen gesetzt werden. So darf z.B. der echte Mord auf der Theaterbühne nicht durch Kunstfreiheit gerechtfertigt werden.

Demzufolge ist die Gewährleistung der Kunstfreiheit durch die Verfassung trotz des Fehlens eines speziellen Gesetzesvorbehaltes nicht schrankenlos.

### **c.1) Schrankenvorbehalt des Art. 5 II GG und Art. 2 I GG**

Art. 5 III 1 GG zeichnet sich durch seine inhaltliche Nähe zur Meinungsfreiheit aus. Bei beiden Grundrechten handelt es sich um Kommunikationsgrundrechte, denn Kunst kann auch Meinung transportieren, wie z.B. in der Engagierten Kunst. Aufgrund dieser inhaltlichen Nähe liegt es nahe, den Schrankenvorbehalt des Art. 5 II GG, der für die Meinungsfreiheit gilt, auch für die Kunstfreiheit anzuwenden. Diese fände dann ihre Grenzen "in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre". Die systematische Stellung der Kunstfreiheit hinter Art. 5 II GG erlaubt es allerdings nicht, diese Schranken anzuwenden.

Auch der Satz "...soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt" aus Art. 2 I GG gilt nicht als Schranke für die Kunstfreiheit, denn bei Art. 5 III 1 GG handelt es sich um die speziellere Norm. Das Subsidiaritätsprinzip verbietet es Art. 2 I GG auf die Kunstfreiheit anzuwenden.

### **c.2) Verfassungsimmanente Schranken**

Die Kunstfreiheit ist weder schrankenlos, noch genießt sie einen höherrangigen Schutz als andere Grundrechte. Die Freiheit der Kunst findet ihre Schranken vielmehr dort, wo sie mit einem anderen verfassungsverbürgten Gut kollidiert. Die Schranken der Kunstfreiheit sind immanent, "aus der Verfassung selbst zu bestimmen". Laut BVerfG sind Konflikte mit anderen Verfassungsgütern "nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses grundlegenden Wertsystems durch Verfassungsauslegung zu lösen". Das bedeutet, daß zunächst alle verfassungsrechtlichen Güter gleichwertig zu

betrachten sind, ausgenommen Art. 1 GG über den Schutz der Menschenwürde, der vorrangig vor allen Grundrechten zu behandeln ist, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

Die Kunstfreiheit findet also ihre Schranken in den von der Verfassung geschützten Rechtsgütern, wie der Menschenwürde (Art. 1 GG), die als absolute Schranke gilt.

Ein Beispiel für den Eingriff in die Menschenwürde lag vor im Fall des Romans Mephisto von Klaus Mann (BVerfGE 30, 173) oder im Fall der Beschimpfung des bereits verstorbenen Heinrich Böll als steindummer, kenntnisloser und talentfreier Autor (BVerfGE AfP 1993, 476) oder im Fall der Karikatur, die Franz Josef Strauß als kopulierendes Schwein in Richterrobe zeigte (BVerfGE 75, 369).

Weitere Schranken finden sich in anderen Grundrechten wie z.B. dem Schutz der Jugend, dem Elternrecht und dem Eigentum.

Generell ist zu sagen, daß der Wirkungsbereich aufgrund der Kommunikation mit der Außenwelt von der Verfassung eher beschränkbar ist, als der Werkbereich.

Als Kunst geschützt waren beispielsweise die Verballhornung des Deutschlandlieds (BVerfGE 81, 130), die Verunglimpfung der Bundesflagge (BVerfGE 81, 178), die Verwendung nationalsozialistischer Symbole im Rahmen einer Hitlerparodie (BVerfGE NJW 1990, 2541) und die Assoziierung von Franz Josef Strauß mit nationalsozialistischen Unrechtstaten in einem politischen Straßentheater (BVerfGE 67, 213).

Im Fall der Satire und der Karikatur muß auf jeden Fall für den Betrachter erkennbar sein, daß es sich um Solche handelt. Wird einem Unternehmen eine kreditschädigende Aussage angehängt oder ein erfundenes Zitat dem Betroffenen in den Mund gelegt, sodaß der Eindruck entsteht es sei von ihm, dann ist die Kunstfreiheit nicht gerechtfertigt, wenn die satirische Absicht nicht deutlich gemacht wird.

So war die Verbreitung satirischer Aufkleber zulässig, die den Lufthansa-Kranich als "Lusthansa"-Symbol (OLG Frankfurt NJW 1982, 648) oder das BMW-Zeichen mit der Aufforderung "Bums mal wieder" (BGH AfP1986, 361) darstellten. Nicht zulässig war dagegen eine fingierte Anzeige, die um jugendliche Konsumenten für ein alkoholisches Produkt warb, weil sie mißverstanden werden konnte, da das betroffene Unternehmen (Jägermeister) tatsächlich jahrelang Werbung in dieser Form betrieb (LG Hamburg FuR 1981, 102).

Grundsätzlich kann der erkennbaren Satire oder Karikatur ein beachtlicher Freiraum zugesprochen werden. Enthält diese jedoch die “Kundgebung einer Mißachtung, die die Würde des Kritisierten in ihrem Kernbereich trifft”, dann ist die Kunstfreiheit nicht mehr gewährleistet.

#### **d) Geltende Rechtsauffassung**

Das BVerfG hat mit seiner ständigen Rechtsprechung die Auslegung des Art. 5 Abs. 3 GG entscheidend geprägt. Im Folgenden soll exemplarisch auf drei Entscheidungen des BVerfG eingegangen werden, die sich mit der in Art. 5 Abs. 3 GG gewährleisteten Freiheit der Kunst und der mit ihr in Konkurrenz stehenden Rechtsgütern, vornehmlich der in Art. 1 Abs. 1 GG verankerten Würde des Menschen, auseinandersetzen.

Im Februar 1971 kam des BVerfG zu einer Entscheidung im sog. “Mephisto”-Verfahren. Dieses Urteil hat die folgende Rechtsauffassung bezüglich der Kunstfreiheit entscheidend beeinflusst.

Der Autor Klaus Mann verfaßte 1936 den Roman “Mephisto. Roman einer Karriere”. Er handelt vom Werdegang des Schauspielers Hendrik Höfgen, der, um im nationalsozialistischen Deutschland Karriere zu machen, seine politischen wie auch ethischen Grundsätze leugnet und mit den Machthabern kooperiert. Als Vorbild für die Romanfigur diente Gustaf Gründgens, der in den Zwanziger Jahren mit Mann befreundet und mit dessen Schwester Erika kurzzeitig verheiratet war. Zwischen der Romanfigur Höfgen und Gründgens bestehen zahlreiche Parallelen, wie das Erscheinungsbild und viele Stationen im Lebenslauf.

Gegen die angekündigte Veröffentlichung des Romans “erhob nach dem Tode des am 7. Oktober 1963 verstorbenen Gustaf Gründgens sein Adoptivsohn und Alleinerbe Klage”. Zur Begründung brachte er an, daß jeder kundige Leser in der Figur des Höfgen den Schauspieler Gründgens erkenne. Der Roman vermittele ein “grob ehrverletzendes Persönlichkeitsbild” durch die Verbindung eindeutig wahrer Tatsachen mit klar erfundenen Begebenheiten. “Der Roman sei kein Kunstwerk, sondern ein Schlüsselroman”, mit dessen Hilfe sich der Autor Mann an Gründgens habe rächen wollen.

Der Kläger beantragte die Untersagung der Vervielfältigung, des Vertreibens und der Veröffentlichung. Das Landesgericht Hamburg wies die Klage ab. Der Roman wurde im September 1965 mit dem Vermerk “Alle Personen stellen Typen dar, nicht Portraits.” veröffentlicht. Das Oberlandesgericht gab der Berufung des Klägers statt. “Der Roman

verletze Gründgens in seiner Ehre, seinem Ansehen, seiner sozialen Geltung und verunglimpfe gröblich sein Andenken ... Die Beschwerdeführerin könne sich nicht auf Art. 5 Abs. 3 GG berufen.“ Als weitere Begründungen gab das Gericht an, das Recht aus Art. 5 Abs. 3 GG sei “anderen Grundrechten nicht übergeordnet. Bei einer Kollision mit dem Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 1 und Art. 2 GG habe eine Güter- und Interessenabwägung zu erfolgen, die hier zugunsten des Klägers ausschlagen müsse. Eine Interessenabwägung entfalle aber, soweit der Roman die durch Art. 1 GG geschützte Intimsphäre von Gründgens antaste, da auch ein Kunstwerk die Menschenwürde nicht verletzen dürfe.”

Die Revision der Beschwerdeführerin vor dem Bundesgerichtshof blieb erfolglos. Die Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG richtete sich gegen das erwirkte Verbot der Veröffentlichung des Romans “Mephisto. Roman einer Karriere”. Die Verlegerin rügt die Verletzung der Grundrechtsartikel 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und 3, und Art. 14 GG sowie der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit.

Das BVerfG stellt in seiner Entscheidung fest, daß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG “eine das Verhältnis des Bereichs der Kunst zum Staat regelnde wertentscheidende Grundsatznorm” beinhaltet. Darüber hinaus garantiert er ein individuelles Freiheitsrecht. Weiter erläutert das BVerfG ist Kunst durch die “ihr allein eigenen Strukturmerkmale zu bestimmen ... Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden”. Dies gilt nicht allein für den Werkbereich des Künstlers, sondern vor allem auch für den Wirkungsbereich der Kunst, also für die “Darbietung und Verbreitung” eines Kunstwerks. Diese beiden Bereiche bilden eine “unlösbare Einheit”.

Die Freiheitsgarantie erstreckt sich auch auf Personen, die eine unentbehrliche Mittlerfunktion zwischen dem Künstler und dem Publikum ausüben, d.h. bedarf ein Kunstwerk eines publizistischen Mediums, um sein Publikum zu erreichen, so sind Personen die eine vermittelnde Tätigkeit ausüben auch durch die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG geschützt. Die Beschwerdeführerin kann sich also in ihrer Eigenschaft als Verlegerin auf die Kunstfreiheit berufen.

Fortführend stellt das BVerfG fest, daß für die Kunstfreiheit weder die Schranken des Art. 5 Abs. 3 GG noch die des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG gelten. Dennoch betont das

BVerfG auch, daß die Freiheitsgarantien des Art. 5 Abs. 3 GG nicht schrankenlos gewährt werden. Ihre Grenzen finden sie in der Verfassung selbst. Da Kunst auch im gesellschaftlichen und sozialen Bereich wirksam ist, kann sie mit dem ebenfalls grundrechtlichen Schutz der Persönlichkeit kollidieren. Dabei ist zu beachten, daß die Pflicht der Verfassung, die Menschenwürde des Einzelnen zu schützen, auch nach dessen Tode noch Bestand hat. Das Persönlichkeitsrecht hingegen erlischt mit dem Tode, "weil der Träger dieses Grundrechts nur die lebende Person ist ... Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG setzt die Existenz einer wenigstens potentiell oder zukünftig handelnden Person als unabdingbar voraus".

Zur Klärung der Frage, welchem Grundrecht der Vorrang eingeräumt werden muß, bedarf es einer Abwägung aller Umstände des Einzelfalls.

Abschließend erkennt das BVerfG die Urteile des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs an und hält an dem Verbot der Veröffentlichung fest. Die Gerichte hätten die Konkurrenzsituation der Grundrechte richtig erkannt und beurteilt. Der Autor des Romans "Mephisto. Roman einer Karriere" zeichne ein "negativ-verfälschendes Portrait des ‚Urbildes‘ Gründgens". Das Verbot der Veröffentlichung trage auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die Verfassungsbeschwerde ist in allen Punkten unbegründet, außer in der Rüge der Verletzung des Art. 5 Abs. 3 GG. Die Beschwerdeführerin übt als Verlegerin eine unentbehrliche Mittlerfunktion aus und kann sich daher auf die Garantie der Kunstfreiheit berufen.

Die Entscheidung des BVerfG vom Juli 1984 setzte sich mit der Gewährleistung der Kunstfreiheit für ein politisches Straßentheater auseinander. Der Beschwerdeführer war der Regisseur des politischen Straßentheaters. Er inszenierte auf Grundlage des gleichnamigen Gedichts von Bertolt Brecht den "Anachronistischen Zug oder Freiheit und Democracy". Im Kontext dieses Straßenzugs wurde der bayrische Ministerpräsident Franz Josef Strauß in Zusammenhang mit hochrangigen Parteifunktionären des Hitlerregimes gebracht. Dies geschah in Form maskierter Darsteller der jeweiligen Personen. Dieser Sachverhalt wurde vom Amtsgericht als Beleidigung des Ministerpräsidenten gewürdigt.

Dagegen legte der Regisseur Verfassungsbeschwerde ein. Dieser wurde durch das BVerfG stattgegeben. Das Urteil des Amtsgerichts verletze den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 GG. "Die Veranstaltung des ‚Anachronistischen Zuges‘ fällt in den Schutzbereich des Grundrechts der Kunstfreiheit".

Das BVerfG stellt in diesem Zusammenhang fest, daß künstlerische Äußerungen “interpretationsfähig und interpretationsbedürftig [seien]; ein unverzichtbares Element dieser Interpretation ... [sei] die Gesamtschau des Werks”. Diesem Gebot habe die Entscheidung des Amtsgerichts nicht genügend Beachtung gegeben, sondern sich mit der Betrachtung eines Teils des Zuges begnügt. Nach Auffassung des BVerfG liegt ein eindeutiger Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vor.

Auch die Entscheidung des BVerfG vom Juni 1987 hatte eine Beleidigung des bayrischen Ministerpräsidenten zum Gegenstand. Auf Karikaturen wurde Strauß als kopulierendes Schwein dargestellt. Das Amtsgericht erkannte dies als Beleidigung des Betroffenen. Der Karikaturist legte Verfassungsbeschwerde ein und berief sich auf sein Grundrecht der Kunstfreiheit.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen. Die Karikaturen wurden vom BVerfG als Kunst im Sinne des Art. 5 Abs. 3 anerkannt, das Grundrecht der Kunstfreiheit wurde aber nach Auffassung des BVerfG nicht verletzt. Die Karikaturen griffen in den durch Art. 1 Abs. 1 GG Geschützten Kern der Menschenwürde ein und seien daher nicht durch die Freiheit künstlerischer Betätigung gedeckt.

#### **4 Wissenschaftsfreiheit**

##### **a) Definition von Wissenschaft**

Eine allgemeingültige Definition von Wissenschaft ist – ebenso wie bei der Kunst – kaum möglich, da wissenschaftliche Forschung nicht an eine bestimmte Form geknüpft ist und daher auch nicht formal definiert werden kann. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) stützt sich daher bei seiner bis dato verbindlichen Definition auf den Ansatz von Rudolf Smend aus dem Jahre 1927, wonach Wissenschaft all das ist, “was sich als ernsthafter Versuch zur Ermittlung oder zur Lehre der wissenschaftlichen Arbeit darstellt.” In der Definition des BVerfG heißt es demnach auch ganz ähnlich: “Wissenschaft ist alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist!” Ein entscheidendes Charakteristikum ist dabei das planmäßige Bemühen um rationale Erklärung, daß dieses Bemühen von Erfolg gekrönt ist, sieht das BVerfG beim Betreiben von Wissenschaft dabei nicht als zwingende Voraussetzung an. Eingeschlossen in den Oberbegriff



Wissenschaft sind zudem die Begriffe Forschung, Lehre und Studium. Ihre Freiheit ist durch Art. 5 Abs. 3 grundrechtlich garantiert.

### **b) Die Besonderheiten der Wissenschaftsfreiheit**

Während die in Art. 5 Abs. 1 eingeräumten Rechte den Beschränkungen des Abs. 2 unterliegen, bildet die Wissenschaft mit den Komponenten Lehre und Forschung hier eine Ausnahme, da diese Beschränkungen auf sie nicht zutreffen. Demnach dürfen “keine Schriften, Abbildungen oder Darstellungen indiziert werden, die der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dienen!” Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein wissenschaftliches Werk von großer Bedeutung handelt. Es ist vollkommen ausreichend, “wenn sich der Autor um einen Beitrag zur Erweiterung der Erkenntnis bemüht und diese Bemühung aus dem Inhalt erkannt werden kann!” Dies ist vor allem in Bezug auf den Jugendschutz von elementarer Bedeutung, da sich gerade im Bereich der Wissenschaft - wie auch der Kunst – eine Vielzahl von Arbeiten mit sexuellen Darstellungen befaßt, die den Entwicklungsprozeß von Kindern und Jugendlichen nachhaltig beeinträchtigen könnten. Dienen diese Darstellungen und Schriften jedoch der ernsthaften Aufklärung wie beispielsweise der Warnung vor Geschlechtskrankheiten, unterliegen sie keinen Beschränkungen.

Anders verhält es sich hingegen bei solchen Schriften, die entweder pseudo-wissenschaftlich sind, also kein Interesse an Erkenntniserweiterung verfolgen, oder die die Etikette ‚wissenschaftlich‘ lediglich dazu benutzen wollen, um ungehindert eine unzüchtige Schrift in Umlauf zu bringen. Bei diesen entfällt der Schutz des Art. 5 Abs. 3 GG, vielmehr greift hier § 1 GjS, da diese Publikationen mitnichten im öffentlichen Interesse liegen und somit Kindern und Jugendlichen nicht frei zugänglich gemacht werden dürfen.

### **c) Der Geltungsbereich der Wissenschaftsfreiheit**

Im Bereich wissenschaftlicher Forschung unterscheidet man zwei Bereiche: zum einen die Wissenschaft, die an Hochschulen betrieben wird und damit weitestgehend staatlich ist, zum anderen die private Forschung. Beide fallen unter die Garantie des Art. 5 Abs. 3 GG.

Dennoch gilt es, gerade was die Hochschulen angeht, genau zu differenzieren, wer hier Wissenschaft betreibt und somit zum Grundrechtsträger wird.

Denn obwohl die Wissenschaftsfreiheit ein sogenanntes “Jedermannsgrundrecht” ist, und somit “jeder, der wissenschaftlich tätig ist oder werden will” zum Träger dieses Grundrechts wird, sind an die Trägerschaft doch gewisse Bedingungen geknüpft: Es kommt nämlich nur derjenige in den vollen Genuß der Wissenschaftsfreiheit, der tatsächlich Wissenschaft, also Forschung und Lehre im verfassungsmäßigen Sinne, ausübt. Wichtig ist hierbei, daß der Betroffene eigenverantwortlich arbeitet.

An Universitäten hängen die Begriffe von wissenschaftlicher Forschung und wissenschaftlicher Lehre bzw. der sich daraus ableitenden Rechtsgüter Forschungsfreiheit und Lehrfreiheit eng zusammen, wobei selbständige Lehrfreiheit nur dem zukommt, der auch selbst Forschung betreibt – dies sind im Regelfall die Professoren -, wohingegen Forschungsfreiheit nicht automatisch zum Lehren verpflichtet. Nur beide Begrifflichkeiten gemeinsam – also Forschungsfreiheit und Lehrfreiheit – ergeben die Wissenschaftsfreiheit mit ihrem vollen Grundrechtsschutz. Dies hat das BVerfG in seiner Interpretation deutlich gemacht und Forderungen aufgestellt, die zugunsten der Professoren in die Gesetzgebung eingeflossen sind. So verlangt das Hochschulrahmengesetz (HRG) etwa eine eindeutige Abgrenzung der Hochschullehrer von anderen Gruppen, eine Differenzierung zwischen Professoren nach Besoldungsgruppen sowie ein abgestuftes Stimmrecht für Hochschullehrer bei Forschung und Lehre.

Ein Student ist beispielsweise prinzipiell kein Träger von Wissenschaftsfreiheit, es sei denn, er würde im Rahmen einer Diplomarbeit oder seiner Promotion in Eigenverantwortlichkeit wissenschaftlich tätig werden. Ähnliches gilt für die im Hochschulbetrieb weitverbreiteten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Auch sie können Wissenschaftsfreiheit nur dann für sich in Anspruch nehmen, wenn sie eigenverantwortlich Forschung betreiben. Dagegen ist die Sachlage bei Hochschullehrern und Professoren unstrittig: Sie sind Träger der Wissenschaftsfreiheit, da sie neben ihrer Lehrtätigkeit, also dem Vermitteln von Lehren und Erkenntnis, in der Regel auch eigene Forschung betreiben. Verfassungsrechtlich ausgedrückt bedeutet dies, “Wissenschaft ist der autonome, geistige Prozeß planmäßiger, methodischer und eigenverantwortlicher Suche nach Erkenntnissen sachbezogen-objektiver Wahrheit sowie kommunikativer Vermittlung solcher Erkenntnisse.”

Im schulischen Bereich greift die Wissenschaftsfreiheit demnach überhaupt nicht, da ein Grundschullehrer zwar lehrt, also wissenschaftliche Erkenntnis weitergibt, er aber in seiner Amtsfunktion als Lehrkörper darüber hinaus nicht wissenschaftlich tätig ist. Zudem vermittelt er in seinem Unterricht keine selbst ermittelten Erkenntnisse, sondern lediglich bereits feststehende Werte. Ähnlich verhält es sich bei Fachhochschullehrern; ihre Aufgabe besteht primär darin, Forschungsergebnisse und Lehren zu vermitteln und nicht selbst zu betreiben. Wenn einzelne Fachhochschullehrer dennoch im Rahmen ihres Lehrauftrags wissenschaftlich tätig werden und die daraus gewonnenen Erkenntnisse weiter vermitteln, gilt für sie selbstverständlich ebenfalls der Status der Wissenschaftsfreiheit.

Prinzipiell muß man folglich zwischen wissenschaftlicher Forschung und wissenschaftlicher Lehre unterscheiden: Während zur wissenschaftlichen Forschung die angewandte Methode, Bewertung und Verbreitung des Forschungsergebnisses, Bestätigung oder Falsifikation von Erkenntnissen, aber auch das Sammeln von Material und die Benutzung von Bibliotheken zählen und somit durch Art. 5 Abs. 3 geschützt sind, besteht das wesentliche Merkmal der wissenschaftlichen Lehre hingegen einzig darin, daß das auf der Basis eigener Forschung Erkannte durch Weitergabe im Unterricht vermittelt wird. Grundrechtlich geschützt sind demnach mündliche Vorträge, Lehrbücher und Skripten solcher Personen, die wissenschaftliche Lehre betreiben. Dies immer unter der Voraussetzung, daß diese Lehre stets selbständig und frei von Weisungen abgehalten wird.

#### **d) Der Grundrechtscharakter der Wissenschaftsfreiheit**

Wie alle übrigen Grundrechte auch, dient auch die Wissenschaftsfreiheit als Spezifikum des Art. 5, und hier insbesondere der Meinungsfreiheit, dazu, die Freiheit eines Einzelnen vor staatlichen Eingriffen zu schützen. Sie enthält somit für alle wissenschaftlich Tätigen ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnis.

Das Merkmal der institutionellen Garantie trifft auf die Wissenschaftsfreiheit ebenfalls zu, da der Staat die Existenz von Universitäten und Hochschulen, an denen wissenschaftliches Arbeiten ja vornehmlich betrieben wird, nicht nur zusichert, sondern diese je nach Organisationsform auch finanziell unterstützt. So können beispielsweise auch private oder kirchliche Hochschulen auf finanzielle Unterstützung des Staates drängen, müssen es sich im

Gegenzug aber Gefallen lassen, daß der Staat im Hinblick auf die gebotene Fächervielfalt und das Niveau der Hochschule gewisse Bedingungen stellt. Einfluß auf Forschungsinhalte und -ergebnisse darf er dagegen auch hier nicht nehmen.

Auch die mittelbare Drittwirkung hat für die Wissenschaftsfreiheit Bestand, was innerhalb einer Universität allerdings eher die Ausnahme ist, da ein Dozent einen störenden Studenten schon im Rahmen seiner Lehrfreiheit, und damit mittels des ihm zustehenden Hausrechts, des Raumes verweisen kann, und nicht erst unter Bezugnahme auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf Unterlassung klagen muß. In privaten Forschungsinstituten dürfte das Prinzip der mittelbaren Drittwirkung des öfteren zur Anwendung kommen, da hier die Wissenschaftsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht unter anderen Umständen aufeinander treffen.

#### **e) Schranken der Wissenschaftsfreiheit**

Neben der bereits erwähnten Tatsache, daß auf die Wissenschaftsfreiheit die Beschränkungen des Art. 5 Abs. 2 GG keine Anwendung finden, unterliegt sie auch nicht von vornherein den Beschränkungen des Art. 2 Abs. 1, der die freie Entfaltung der Persönlichkeit schützt, sofern nicht die Rechte anderer verletzt werden und gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird.

Nach Auffassung des BVerfG “müssen die Konflikte zwischen der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit und dem Schutz anderer verfassungsrechtlich garantierter Rechtsgüter nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses Wertesystems durch Verfassungsauslegung gelöst werden. In diesem Spannungsverhältnis kommt der Wissenschaftsfreiheit gegenüber den mit ihr kollidierenden, gleichfalls verfassungsrechtlich geschützten Werten nicht schlechthin Vorrang zu.” In Frage kommende Rechtsgüter sind hier beispielsweise Gesundheit, Freiheit, Leben, Eigentum u.ä. Bei einer Kollision dieser Rechtsgüter mit der Wissenschaftsfreiheit muß eine Güterabwägung vorgenommen werden, welchem Recht der Vorrang einzuräumen ist. Denkbar wäre dies beispielsweise im Hinblick auf den Tierschutz, da Tierversuche in der Wissenschaft einen festen Platz einnehmen. Zwar stehen Tiere nicht unter dem Schutz des Grundgesetzes, dennoch spricht das BVerfG “von der Konzeption eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheimgegebene Lebewesen.” Weiterhin unterliegen die Menschen ob ihrer herausragenden Stellung in der

Natur einer gewissen Verantwortung gegenüber ihrer Umwelt – zu der auch andere Lebewesen zählen -, so daß Beschränkungen zu wissenschaftlichen Tierversuchen durchaus zulässig sind. Allerdings muß auch hier im Einzelfall abgewägt werden zwischen dem Erkenntnisgewinn, den ein bevorstehender Tierversuch einbringen würde, und den daraus resultierenden Leiden des betroffenen Tieres. Diese Güterabwägung wird in der Regel von einem Gremium aus sachkundigen Wissenschaftlern vorgenommen und gilt nur für den Einzelfall.

Die in Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG geäußerte Einschränkung, daß die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet, ist ein Relikt aus der Weimarer Republik, als Lehrstühle und Professuren dazu benutzt wurden, die Verfassung zu unterhöhlen und politische Agitation zu betreiben. Da aber inzwischen durch die Rechtsprechung klar definiert wurde, wo wissenschaftliche Kritik endet und politische Äußerungen anfangen, verlor diese Treueklausel des Art. 5 inzwischen jegliche Bedeutung und hat allenfalls noch deklaratorischen Charakter, da sie lediglich eine äußere Schranke setzt, die dem Begriff wissenschaftliche Lehre bereits immanent ist.

## **5 Schlußbetrachtung**

Die Freiheit der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind in Art.5 Abs.3 GG grundrechtlich gewährleistet. Sie stehen in engem systematischen Zusammenhang mit den Grundrechten aus Art.5 Abs.1 GG. Sie alle sind Kommunikationsgrundrechte und daher von medienrechtlichem Interesse.

Das Bundesverfassungsgericht steht bei seinen Entscheidungen über die Kunstfreiheit dem Problem gegenüber, einen Sachverhalt, für den sich keine exakte Definition formulieren läßt, juristisch fassen zu müssen. Erschwerend kommt hinzu, daß die Ausübung von Kunst einen kommunikativen Charakter besitzt und deshalb dazu neigt, mit anderen Grundrechten zu kollidieren. Da es aber keine festgeschriebene Definition von Kunst geben kann, ist eine angemessene Beurteilung von Grundrechtskollisionen mit der Kunstfreiheit nur zu treffen, in dem eine weite Definition von Kunst in Einzelfallentscheidungen getroffen wird.

Ähnliches gilt auch für die Wissenschaftsfreiheit, da auch sie einen schwer zu fassenden Sachverhalt bildet.

## 6 Literatur

*Berg, Klaus; Kohl, Helmut; Küber, Friedrich (Hrsg.):* Medienrechtliche Entscheidungen des BVerfG. Konstanz 1992.

*Branahl, Udo:* Medienrecht. Eine Einführung., Opladen <sup>2</sup>1996.

*Dreier, Horst (Hrsg.):* Grundgesetzkommentar. Tübingen, 1996.

*Fangmann, Helmut/Blank, Michael/Hammer, Ulrich:* Grundgesetz-Basiskommentar, mit aktuellen Verfassungsfragen der deutschen Einigung. Köln 1991.

*Knemeyer, F.-L./Greiffenhagen, G.:* Über die Schranken der Kunstfreiheit. Zwei Stellungnahmen zu einem Buch von Wolfgang Knies. In: Der Staat, Heft 2, 1969, S. 240-252.

*Löffler, Martin:* Presserecht. Kommentar zu den Landespressegesetzen der Bundesrepublik Deutschland. München <sup>4</sup>1997.

*Löffler, Martin/Ricker, Reinhart:* Handbuch des Presserechts. München <sup>4</sup>1994.

*Maunz/Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.):* Kommentar zum Grundgesetz. München 1990.

*Soehring, Jörg:* Presserecht: Recherche, Berichterstattung, Ansprüche im Recht der Presse und des Rundfunks. Stuttgart <sup>2</sup>1995.

*Von Mangoldt, Hermann; Klein, Friedrich; Starck, Christian (Hrsg.):* Das Bonner Grundgesetz. Kommentar. <sup>3</sup>1985.

